



HVBG

HVBG-Info 02/1988 vom 21.01.1988, S. 0170 - 0175, DOK 519.3/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten
in eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 05.11.1987 - L 10 U 2704/86**

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten
in eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen;
hier: Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 05.11.1987
- L 10 U 2704/86

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung vom 05.11.1987
- L 10 U 2704/86 - über die in der berufsgenossenschaftlichen
Praxis mitunter Schwierigkeiten bereitende Abgrenzungsfrage
hinsichtlich des Versicherungsschutzes bei Bauarbeiten im eigenen
landwirtschaftlichen Unternehmen zu entscheiden.

Der klagende landwirtschaftliche Unternehmer hatte in dem zu
beurteilenden Fall anstelle von zwei abgerissen baufälligen
Scheunen eine landwirtschaftliche Maschinenhalle mit einer
Nutzfläche von 650,03 qm gebaut. Dabei hatte er einen Teil der
Arbeiten im Stundenlohn an verschiedene Fachunternehmen vergeben,
sich hingegen die Beschaffung des Bauholzes aus seinem eigenen
Wald, die Bauaufsicht, Elektroarbeiten und weitere Hilfsarbeiten
selbst vorbehalten. Bei einem Kostenvoranschlag von insgesamt
206.000,-- DM wurde der Wert der Eigenbauarbeiten vom Kläger mit
140.000,-- DM zuzüglich Eigenmaterial angegeben. Die Bauarbeiten
wurden im wesentlichen von den auch sonst in Spitzenbedarfszeiten
in dem klägerischen Betrieb eingesetzten Arbeitskräften
ausgeführt, wobei das über mehrere Jahre geplante Bauvorhaben
nicht in einem Zug, sondern immer nur nach gerade verfügbarer
Arbeitszeit fertiggestellt werden sollte.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vom SG entwickelten
Abgrenzungskriterien hat das LSG den Unfall, den der Kläger beim
Bau der Maschinenhalle erlitten hatte, nicht als
entschädigungspflichtig angesehen und damit die Rechtsauffassung
der beklagten LBG bestätigt. Zur Begründung führte das Gericht im
wesentlichen aus, daß die Errichtung größerer Gebäude oder
wesentlicher Gebäudeteile selbst dann nicht der
landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugerechnet werden kann,
wenn der Unternehmer selbst über die nötigen Fachkenntnisse
verfügt oder sich der Fachkenntnisse anderer bedienen kann. Dies
gelte auch dann, wenn sich der Bau über einen längeren Zeitraum
hinziehe, der Arbeitsaufwand an den einzelnen Tagen relativ gering
sei und sich noch innerhalb der Kapazität des Betriebes halte.
Anderenfalls würde bei entsprechend langer Bauzeit und bei nicht
unbedeutender Größe des Unternehmens der Bau aller
betriebsnotwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude dem Schutz der
landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstehen. Das damit
verbundene nicht geringere, sondern möglicherweise sogar höhere
Unfallrisiko sei weder durch die Beiträge abgedeckt, noch könne
es den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

unter Unfallverhütungsaspekten aufgebürdet werden.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 5/88 vom 05.01.1988 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften